



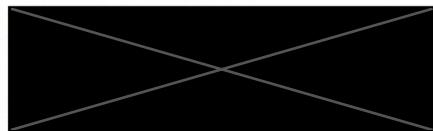
Klausurenkurs "Anwaltsklausur"

Nr. 067 ZR II



Ich bin Referendar im Dienst der FH X

Usstl. Klausurtermin:



Vorschlag

Dr. Hefner und
RA-Klausen ist ein
anderer: Sie
kommen mit dem
Gesamtumbau
ausreichend folgen
dem Entwurf,
verbaut in
methodisch-rationalem
und professionalem
Fragw.

zum weiteren Vorgehen in
den Angelegenheiten des Herrn
Weber, Weinhof in der Paul-
straße 12, 99084 Erfurt.

Die Begehung auf Grundlage
der überlassenen Dokumente und
gemachter Dokumente zeigt,
dass ein prächtliches Vorgehen
nur vor dem Landgericht
Erfurt möglich ist. Zudem be-
steht nur hinsichtlich des
Durchherrn erfolgsversprechende An-
sprüche, andere als bezüglich
der Frage der Gerechtigkeitsbe-
richtigung. Die Durchherran-
sprüche können jedoch ohne
etwasige Einrede oder Ein-
wände gefordert gemacht werden,
sodass dies empfohlen wird.

Prozeßuelle Fragen

Anderer als vom Mandanten
sofern, wie nur, noch
im prüft ist, ob über machbar von Anwälten in
klampt Ausgaben bestehen, Frankfurt am Main nicht mög-
lich ist. Nach dem, lich. Für beide Fragen ist
dass prozessuale Interessen
dem Mandanten nach- des Landgericht in Erfurt zu-
folgen zu lassen. ständig (dazu A.). Da beiden

Klageanträge können jedoch aus
prozeßueller Sicht in einer Weise
zusammen erhoben werden
(dazu B.).

A. Das Landgericht Erfurt ist
örtlich und sachlich für den
Rechtsstreit zuständig.

I. Die ~~sachliche~~ örtliche Zustän-
digkeit der Gerichte in Frank-
furt am Main ist nicht ge-
geben.

Der allgemeine Gerichtsstand von
Herrn Claus Clemens, Wohnhaft

im Wimarer Weg 21, 99019

Erfurt ist jenseits §§12, 13

ZPO Erfurt. Auch aus §22 I

ZPO kann sich hinsichtlich der

Ansprüche bestmöglich das

Stück nichts anderes ergebe,

✓ Das Grundstück ist in Erfurt.

Eine offizielle Zuständigkeit des

Gerichte in Frankfurt am Main

ergibt sich auch nicht aus

§38 I ZPO. Zwar liegt die

potentielle Verinbarung eines

Gerichtsstandes hinsichtlich

beider Angeklagte vor. Sowohl

der Gesellschaftsbetrag der

GbR vom 15.06.2010 als

auch der Doktorenvertrag

zwischen dem Mandanten und

Herrn Clemens enthalten eine

Urkunde, wonach der Gerichts-

stand Frankfurt am Main

Prinzipien des
Gesetzestextes.
im Dahlbus- und
Kreisvertrag.

sein soll.

Dies befreindet jedoch nicht
unisono einer abweichen den
Gesichtspunkte nach § 28 ZPO.

Da die Verhandlung vor dem
Stadt geschlossen wurde, ist dies
nicht nach § 38 II Nr. 1 ZPO
zulässig. Für die Zulässigkeit
der Gerichtsentscheidung nach
§ 38 I ZPO fehlt es in beiden
Fällen an der Kaufmanns-
eigenschaft beider Beteiligter.

Maßgeblich für die Bestimmung
der Kaufmannseigenschaft ist
das HGB. Meiste Eintragung
der gefindeten GbR in das Han-
delsgesetz scheidet eine Ein-
tragung als Kaufleute weit ein-
tratig aus. Da keiner der
Beteiligten ein Handelsgewerbe
i.S.d. § 1 II HGB betreibt, fehlt

es auch an der Kaufmannschaft nach §1 I HGB.

Die Aktivitäten im Rahmen des GbR sind alleine auf das Verwaltu des eigenen Vermögens, insbesondere des in die GbR eingebrochenen Grundstücks, gerichtet. Dieser Zweck beruft nach Art und Umfang der Tätigkeit keiner in einer kaufmännischen Weise ein.

Zwar könnte sich die Zuständigkeit später auch aus §29 ZPO ergeben. Dies jedoch jedoch eine rigide Einschätzung, von der nicht im Vakuum ausgehen werden kann. Es besteht das Risiko ein mit Kosten verbundenes Misserfolg.

Richteter Gewerbebetrieb.

II. In beiden Fällen ist das Landgericht in Erfurt zuständig.

Aufgrund höchstens einer Summe von 124.700,- um einen Anspruch an den Arbeitsmarkt

Berücksichtigung des Anspruches auf Rücksichtnahme des Dateneinsatzes in Höhe von

51.120,- € ergibt sich dies aus der Überschreitung der nach

§23 I Nr. 1, 71 I GVG relevanten Schwellen von 5.000,- €

zu Berlin
Siedlungsbefreiung.
Auf jeden Fall
kann aber bei
mehreren Autoren
Möglichkeit bestehen
(§ 57 PO)

Dies gilt im Ergebnis auch
für den Anspruch auf Bewill-
igung der ~~erste~~ Lösung aus
dem Grundbuch. Für die Be-
berechnung nach den §§ 3 H. ZPO

ist bei Anträgen auf Grundbuch-
berichtigung nach § 6 HPO der

Wert des Grundstücks maßgeb-
lich. Bei einem Grundstück
von 1.500 qm ist von einem
Überschreiten des Wertes von
5.000 € auszugehen.

B. In beiden Fällen ist
eine Leistungslese sichtbar.

Diese kann vom Mandanten,
unter Beachtung des Anwälts-
zeugs nach § 78 ZPO, im
eigenen Namen erhoben werden.

Dies gilt auch hinsichtlich
des Anspruchs auf Grundbuch-
berichtigung. Der Mandant

Wird durch die folgend ge-
machte Umichtigkeit unmittelbar
berücksichtigt. Entsprechend ist
eine Geldstrafe nach § 260 ZPO
von anderen ebenfalls berechtigt
möglich.

Die beiden Ansprüche können
aus prozessualer Sicht auch
miteinander verbunden werden.

Die Voraussetzungen des kumu-

lativen Klagehäufung des § 260

ZPO liegen vor. An beiden

Streitigkeiten sind die gleichen

Parteien beteiligt, das gleiche

Gericht ist zuständig und es

wird auch die gleiche Pro-

zessordnung gewählt.

Materielle Fragen

Allerdings empfiehlt sich eine solche Klagehöfigkeit nicht. Ein Vorgehen bezüglich der Berichtigung des Grundbuchs ist nicht erfolgsversprechend (dazu A.). Anders steht sich dies mit Blick auf das Daten der. Hier bestehen durchsetzbare Ansprüche des Mandanten (dazu B.).

A. Das Begehr von dem Mandanten besteht darin, dass das Grundbuch von Erfurt-Nord, statt 500 bereitlich des Grundstückes auf dem Flurstück 234/5 in der Gemeinde Erfurt-Nord, Flur 5, nur noch den "Buschmann, Clemens & Leber GbR, bestehend

hre formen Echtigkeit
wäre nicht möglich,
da es keine "Personen"
GbR gibt.

aus dem Gesellschafts-
vertrag oder einer anderen For-
mular entfällt, aus der sich
ergibt, dass Herr Claus Clevers
nicht mehr Teil der GbR ist.

Dies lässt sich durch einen
Anspruch auf Grundbuchberichtigung
nach § 894 durchsetzen. Maß-
gebliche Voraussetzung ist, dass
der Inhalt des Grundbuchs
nicht mit der wirklichen Rechts-
lage in Einklang steht.

Aus Sicht des Mandanten ist
dies bezüglich der Gesellschafts-
eigenschaft von Herrn Clever
der Fall. Dies soll durch
den Ausschluss im Rahmen
der Gesellschaftsversammlung
am 01.08.2016 erfolgt sein.
nicht mehr der Fall sein.

Zu mir ganz
unangenehmen
Prinzipien.

Wir so dass, aus-
Schrift der
Entscheidung zu
müssen,

Jedocahatderan diesem
Tag durch den Mandator
und Herrn Buschmann gefasste
Beschluss nicht zu diesem
Ergebnis geführt. Der Beschluss
leidet an formellen (I.)
und materiellen Mängeln (II.).
Da Herr Clemens damit weiter
Geschäftshaber ist, besteht nach
dem § 894 BGB noch auf
bereichsrechtlichen Gründen
ein Anspruch auf Zustimmung
zur Bezeichnung des Grundbuchs.

I. Die Anforderungen des § 737
BGB sowie des Gesellschafts-
vertrags hinsichtlich des Bes-
chlusses von Herrn Clemens
aus der GbR wurde nicht
eingehalten. Gründe hierfür ist,
dass Herr Clemens nicht zu
~~Zustand~~ enthält

Gesellschaftserwerbung eige-
nachten wurde und von dieser
auch keine andererlei Verant-
wort holte.

Eine solche Einladung war
notwendig. Zwar holte Herr
Clemens selbst in diese Frage
nicht abstimmen dürfen. Diese
in § 737 S.2 BGB normierte
Pflicht wurde in § 7 II 1 des
Gesellschaftsvertrages übernommen.

Trotzdem wäre es, eckers als
vom Mandanten vorgebracht,
keine bloße "Formalität" gewesen,
Herrn Clemens einzuladen. Dieser
muss Gefecht haben, sich
zu dem bewusstenden Abschluss
zu rufen. Dieser Schritt steht
✓ einer schwerwiegenderen Einsicht
in die Gesellschaftsrechte der.

Entsprechend sind auch verfahrensmäßige Sicherungen notwendig. Im konkreten Fall wäre eine persönliche Stellungnahme zu den bloßen Berichten um die finanzielle Lage denkbar gewesen.

Hätte kommt, dass auch § 4 des Gesellschaftsvertrags vorsieht, dass alle Gesellschafter einzuladen werden müssen. Eine Ausnahme für den Fall, dass der jeweilige Gesellschafter nicht stimmberechtigt wäre, ist trotz § 7 III 1 des Vertrages nicht erhalten.

Schon diese Vorstufe führt zu Unwidrksamkeit des Abschlusses. Daraus ändert auch der Umstand, dass Herr Clemens

dies bislang nur gegenüber
dem Erbdeuter und nicht
gerichtlich vorliegt hat, nichts.

Anders als beispielsweise
in § 40 WEG ist für die
GBR nicht vorgeschrieben, dass
rechtswidrige Gesetzesüberbe-
schlüsse innerhalb einer bestim-
mten Zeit aufgezählt werden
müssen. Da bislang noch
nicht einmal ein halbes Jahr
vergangen ist, wäre eine Be-
rechnung von Herrn Clemens auf

✓ der Unwissenheit auch nicht
berechtigt.

II. Hinzu kommt, dass der
Beschluss vom 01.08.2016
auch materiell unwidern
war. Zwar war es auf
Grund von § 737 S. 2 BGB

nicht nur zulässig sondern
auch notwendig, dass die
Abstimmung ohne Herrn Clerens
abgeht.

Allerdings fehlt es an einem
Beschlussklausmd. Nachdem
zwei ist auf Grund des Ver-
trages der Fertbestellers Union
in § 7 II Z 4 S. 8 des Ge-
sellschaftsvertrages ein solcher
Beschluss möglich.

Es fehlt jedoch an einem ver-
bindlich berichtigenden Urteilstext.
§ 732 S. 1 BGB beweist hingegen
auf § 723 I 2 BGB, D.h.
wird durch § 723 I 3, insbe-
sondere Nr. 1 BGB ergänzt.
Der Gesellschaftsvertrag enthält
zudem in § 7 II BGB eine
weitergehende Verberichtigung.
Von der dort genannten drei

Gründen kommt, da Hirtm
Clemens keine Pflichtver-
letzung vorzuwerfen ist und
durch kein Insolvenzverfahren
erreicht wurde, nur die dritte
Variante in Betracht. Daraus
müsste seine Zahlungsunfähig-
keit bekannt werden oder
die Zwangsvollstreckung in
seiner Gesellschaftschaft arbeiten.

Dadurch aber ist fraglich, ob
diese Verschiff wünschbar ist
(dazu 1.). Dadurch legt die
Voraussetzung nicht vor (dazu
2.).

1. Grundsätzlich ist es den
Gesellschaftern vor dem Hirte-
grund der Vergütungsrechtlichkeit
gesetzlicher Partei Autonomie aus-
möglich, über § 223 I 2, 3 BGB
hinausgehende Verpflichtungen
zu vereinbaren.

Allerdings verstößt ein Beurteilungsschluss ohne wichtige Grund unter Umständen gegen § 138 I BGB. Aussagepunkt ist die Frage, ob der Kindigungen der Fertigung möglich ist.

Dabei müssen nach Trennung und Gläubiger alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden.

Dem Interesse des Kindigenden Gesellschafter entzieht es, eine etw. zweckmäßige Abstimmung mit den folgenden Beurteilungern in der Gesellschaftsordnung zu verhindern. Dies gilt gerade bei kleinen Gesellschaften.

Das Interesse des zu beurteilenden Gesellschafter ist stets dem entgegen. Eine Kindigung wegen schlechter finanzieller

Lage ohne finanzielle Aus-
gleichspflicht würde diese
Situation weiter verschärfen.

Eine solche Ausgleichsklausel
enthält der Vertrag vom

15.06.2010 nicht.

2. Unabhängig von der Wohl-

schaft der Klausel waren

die Verantwortlichen nicht
erklärt. Die Zahlungsschicht

des Iterm Clemens war

nicht bekannt.

Der Mandant hat nur von

einem Mitarbeiter der Finanz-
bank einen entgegengesetzten Ge-

nichte getätigt. Belastbare

Hinweise liegen darüber hinaus

nicht vor. Da bloße Gefahr

einer schlechten finanziellen

Lage reicht jedoch auch

nach dem Vertrag nicht

aus. Zudem wurde Herr

Clemens die Chance ver-
weckt, zu dieser Gerichter
Stellung zu nehmen und
✓ seine finanzielle Lage zu w-
läutern.

B. Allerdings hat der Mandant
einen durchsetzbaren Zahlungs-
anspruch gegen Herrn Clemens
aus dem Reisekassenvertrag
✓ vom 15.09. 2014 in Höhe
von 51.120,- €.

I. Der Anspruch auf Rück-
zahlung des Reisekassens sowie
✓ der entsprechenden Zinsen ergibt
sich aus § 488 I 2 BGB.

Zwischen dem Mandanten und
Herrn Clemens wurde am
15.09. 2014 ein Dateneinver-
trag, in desser Weisheitheit
keine Zweifel bestehen. Auch

✓ Wurden die Datenerhebela
berechnungsweise ausgetauscht.

Das Rechnen wurde ordnungsf-
maß gehandelt. Die Rechnen
sind individuellvertraglich von
5488 in 2,3 BGB abweichen.
Der Mandat hat die im
Vertrag eingesetzte Kündigungsum-
länge ausgestellt. Dass diese

Herr Kündigung vom 27.08.2016

Herr Clenes auch zugesetzt
ist, ergibt sich aus dessen

Schreiben vom 7.10.2016. In

diesem bestätigt er den Zeitraum
der Kündigungsschreibens.

✓ Die Forderungssumme setzt
sich aus dem zuvor zitierten
Rechnen sowie den aufgetretenen
Zinsen zusammen.

II. Der Anspruch kann auch ohne (Kosten-)Risiko für den Mandanten durchgesetzt werden.

Ein Erlöschen von Teilen des Anspruches durch eine Abrechnung von Herrn Clemens (§ 389 BGB)

Scheidet nicht nur desto aus, weil bislang keine Abrechnungsverhältnis ist § 388 BGB verliegt. Eine solche hat er in seinem Schreiber vom 7. 10. 2016 auch nicht unter einer Beleidigung abgelegt, sondern bloß in Aussicht gestellt.

Etwasfe Gejansrichte schieden auch aus anderen Gründen aus. Dies ergibt könnte sich zwar theoretisch ergeben, wenn Herr Clemens gegenüber dem Genossenschaftsbank Erfurt lebte würde (dazu 1.).

Eine solche Zahlung ist nach derzeitiger Lage auch längst nicht zu erwarten (dazu 2.). Passende Motivierungen bestehen für den Mandanten nicht (dazu 3.).

1. Sowohl der Mandant als auch Herr Clemens haben sich im Sommer 2014 gegen über der Grossenreuthbank sofort jeweils iHv 100.000€ selbstschuldnerisch für die Position des GlR in dieser Höhe verbürgt.

Da die GlR dieses Dokuments nicht zurückhat und auch keine Einwände gegen die Auspruchnahme aus der Bergschaft bestehen, droht nunmehr die Inspektion von Herrn Clemens iHv 100.000€.

Sollte dieser zahlen (dazu noch 2.), hätte er einen Ausgleichsanspruch gegen den Mandaten iHv. 50.000 €.

Dieser Anspruch ergibt sich aus

§ 774 II, 769, 426 BGB. Beide

haben sich für dieselbe Verbindlichkeit verabt., und sind nach

§ 769 Gesamtschulter. Nachdem

entgegsetzende Absprache sind

s.z. dexter im Innenshältnis

zu einer hälftigen Lastabtragung

verpflichtet.

Etwas Anderes ergibt sich auch

nicht aus den Gesamtum-

ständen. Die Bürgschaft wurde

für eine Gesellschaft bestellt,

an der beide in gleicher Höhe

beteiligt waren. Mit dem

Ausscheiden von Herrn Bauch-

man betraf der jeweilige

Anteil an der GbR 50%.

2. Allerdings ist ein solcher Ausgleichsanspruch gegen den Mandanten nicht zu befriedigen.
Es ist davon auszugehen,
dass Herr Clemens auch in
abschbarer Zeit nicht an die
Bank fähig wird.

Unabhängig ob ihm schon vor
Zahlung ein Frischwagsanspruch
gegen den Mandanten ist u
50.000€ besteht, kann ein
solcher nicht zur Abrechnung
gegen die Dateneinforderung
genutzt werden.

3. Eine Zahlung von Herrn
Clemens nach klage auf
Rückzahlung des Datensatz und
eine etwaige Abrechnung
würde kein Kostenrisiko für
den Mandanten bedeuten. In

diesem Fall wäre eine
Urtümlichkeit auf Grund der ein-
getretenen Erkrankung nach Rechts-
hängigkeit zulässig. Die Fest-
stellung wäre begründet,
und der Beklagte müsste die
Kosten tragen.

ENTWURF

02.12.2016

Lorenz & Partner

Bertholdallee 9

99084 Erfurt

An das Landgericht Erfurt

KLAGE

In Sachen des

Herrn Martin Weber, Paul-Kruse

12, 99084 Erfurt

- Kläger -

Prozessberufsmöchtigt: Lorenz &

Partner, Bertholdallee 9, 99084

Erfurt

gegen

Herrn Claus Clemens, Weinmar-

Weg 21, 99089 Erfurt

wegen

Rückzahlung Dateneinforderung

Streitwert: 51.120,00 €

erhebe ich nunmehr noch im
Antrag des Klägers unter Voll-
machtswidrige Klage mit dem
Antrag

1. Der Beklagte zu verurteilen,
St. 120,00€ an den Kläger zu
zahlen.

2. Der Beklagte trägt die
Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sichter-
heitstest bis zu 110% des zu

Bei Verleger der gesetzlichen
Voraussetzungen beantrage ich
Entlastung des Verantwo-
rten, §321 II ZPO.
→
vollstreckbaren Betrags un-
längig vollstreckbar.

Erklärung:

I. Die Parteien haben zusammen
mit einer dritten Person am
15.06.2010 eine GbR zur
Verwaltung eigner Vermögens ge-
gründet.

Beweis: Gesellschaftsvertrag
van 15.06.2010 (K1)

Der Beklagte hat anschließend
seinen Beitrag nicht geleistet.

Am 15.09.2014 schlossen
die Parteien einen Darlehensver-
trag über 48.000 €, welche
der Kläger an den Beklagten
auszahlen sollte.

Beweis: Darlehensvertrag vom
15.09.2014 (V.2)

Die Valuta wurde am
16.09.2014 ausgeschetzt.

Beweis: Überweisungsbeleg
vom 16.09.2014 (U.3)
Entsprechend der vertraglichen
Abrede hat der Kläger das
Darlehen am 29.8.2016 se-
lber abgetragen.

Beweis: Schreiben des Klägers
vom 29.8.2016 (K.4)

Diese Kindigung Sig dem Be-
klagten nach eigener Aussage
am 31.8.2016 zw.

Beweis: Schreiben des Be-
klagten vom 7.10.2016 (K.5)

Eine Zusage ist bislang nicht
erfolgt. Dato ist Klage gestellt.

II. Das Landgericht Erfurt ist
zuständig. Die Gerichtsstand-
vereinbarung ist unwirksam (Gut-
achten S. 4 f.). Maßgeblich ist
der allgemeine Gerichtsstand
des Beklagten nach §§ 12, 13
ZPO.

Der Anpruch auf Rechtsprechung
der Datenschutzvorschriften nach
zweiern Stellen kann (Kinder) vor
entfallen (Gedächtnis, S. 18 Wkr
I. bis S. 19).

[Unterschrift]

inplant like the phylum
about. Two issues in
the ORR approach by
Fulaihypomycetes.

B Phd
G